

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	11.07.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.07.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beteiligung der WestfalenBahn GmbH an der OWL Verkehr GmbH und der Niedersachsentarif GmbH sowie Änderung des Gesellschaftsvertrages der OWL Verkehr GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.05 Beteiligung an Stadtwerke Bielefeld GmbH

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Beteiligungsausschusses:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Beteiligung der WestfalenBahn GmbH an der OWL Verkehr GmbH mit Geschäftsanteilen von insgesamt 3.750,00 € zu.
2. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Beteiligung der WestfalenBahn GmbH an der Niedersachsentarif GmbH mit Geschäftsanteilen in Höhe von insgesamt 4.500,00 € zu.
3. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt dem als Anlage 1 der Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der OWL Verkehr GmbH zu.
4. Die Beschlussfassungen zu 1-3 stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung.

Begründung:

Allgemeines

Die moBiel GmbH ist seit dem Jahr 2005 an der WestfalenBahn GmbH mit 25% am Stammkapital beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen überwiegend auf den Strecken des Teutoburger Wald-Netzes entsprechend den öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen.

Zu 1:

Durch notarielle Urkunde vom 10. September 2009 hat die WestfalenBahn GmbH Geschäftsanteile an der OWL Verkehr GmbH erworben.

Nunmehr soll durch eine Erhöhung des Stammkapitals der OWL Verkehr GmbH der Geschäftsanteil der Westfalen Bahn GmbH an der OWL Verkehr GmbH um weitere 3.000 € auf dann 3.750 € erhöht werden.

Dieser Beteiligung soll mit dem Beschluss entsprechend dieser Vorlage zugestimmt werden, um damit allen kommunalverfassungsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Aus dem Verkehrsvertrag zum Teutoburger Wald-Netz ergibt sich für die WestfalenBahn GmbH die Verpflichtung, sich bezüglich der Einnahmeverteilung so aufzustellen, als ob sie das Erlösrisiko selbst tragen würde, obwohl es sich bei dem geschlossenen Verkehrsvertrag um einen Bruttovertrag handelt, bei dem das Erlösrisiko beim Aufgabenträger liegt. Etwaige Kosten, die aus der Einnahmeverteilung resultieren könnten, bekommt die WestfalenBahn GmbH ersetzt. Dieses erfordert eine direkte und unmittelbare Beteiligung der WestfalenBahn GmbH an der Tarifbildung und eine Einflussnahme auf die Regelungen zur Einnahmeverteilung.

Die Anwendung des Tarifes „Der Sechser“ ist gemäß den Regelungen des Verkehrsvertrages verpflichtend. Um dieser verkehrsvertraglichen Pflicht nachzukommen, haben die Gesellschafter bereits am 23.04.2008 beschlossen, dass die WestfalenBahn GmbH der Anwendung der Einnahmeverteilung des Tarifes „Der Sechser“ beitrifft.

Die Tarifgestaltung im Tarifraum „Der Sechser“ sowie die Anwendung der Einnahmeverteilung ist Unternehmenszweck der OWL Verkehr GmbH. Dem Aufsichtsrat der OWL Verkehr GmbH obliegt die Beschlussfassung über die Tarif- und Beförderungsbedingungen sowie Beschlüsse zur Durchführung und zu Änderungen des Einnahmeverteilungsvertrages.

Die WestfalenBahn GmbH kann ihre verkehrsvertraglichen Pflichten daher nur als Gesellschafter der OWL Verkehr GmbH nachkommen. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die WestfalenBahn GmbH die erforderlichen Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse zu den Tarif- und Beförderungsbedingungen sowie zu den Regelungen zur Einnahmeverteilung uneingeschränkt ausüben kann.

Die Beteiligung an der WestfalenBahn GmbH an der OWL Verkehr GmbH ist insofern auch geboten, um die Interessen der WestfalenBahn GmbH bei der Tarifbildung und der Einnahmeverteilung zu wahren und Einfluss auf die den Beschlüssen vorgelagerte Meinungsbildung zu nehmen. Dieses wäre ohne die Erlangung des Gesellschafterstatus nicht im erforderlichen Umfang möglich.

Zu 2:

Die WestfalenBahn GmbH hat im November 2012 Geschäftsanteile an der Niedersachsentarif GmbH (NITAG) mit einem Nennwert von 4.500 € erworben.

Dieser Anteilserwerb soll mit dem Beschluss entsprechend dieser Vorlage genehmigt werden, um damit allen kommunalverfassungsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Auf Wunsch der landesweiten Nahverkehrsgesellschaft Niedersachsen hatten sich die SPNV-Aufgabenträger in Niedersachsen, Bremen und Hamburg dazu entschlossen, einen SPNV flächendeckenden Nahverkehrstarif in der Region zu etablieren. Die im Verkehrsgebiet fahrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sind aufgefordert diesen Niedersachsentarif anzuwenden.

Diese zwingende Tarifierung und die daraus resultierende Einnahmeverteilung wird durch die EVU als Gesellschafter der Niedersachsentarif GmbH und als assoziierte Vertragspartner des Einnahmeverteilungsvertrages begleitet.

Die vollwertige Beteiligung der WestfalenBahn GmbH als Gesellschafter der Niedersachsentarif GmbH ist geboten und notwendig.

Der Gesellschaftsvertrag der Niedersachsentarif GmbH gewährleistet eine Gleichbehandlung zwischen Aufgabenträgern und EVU. Die Tarifbildung erfolgt nie zu Lasten eines Partners ohne dessen Zustimmung. Die Stellung als Gesellschafter der Niedersachsentarif GmbH gewährleistet ein vertriebsdatengestütztes Einnahmeverteilungsverfahren und Erhebungen für Pauschalpreistickets und bietet eine Vertriebsorganisation im eigenen Verkehrsbereich mit einem zentralem Abo sowie einen Internetvertrieb.

Die Tarifgestaltung im Verkehrsraum „Niedersachsen“ obliegt der Niedersachsentarif GmbH.

Nur durch die Gesellschafterstellung der WestfalenBahn GmbH in der NITAG kann gewährleistet werden, dass die WestfalenBahn GmbH die erforderlichen Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse zu den Tarif- und Beförderungsbedingungen sowie zu den Regelungen zur Einnahmeverteilung uneingeschränkt ausüben kann. Damit gewährleistet die WestfalenBahn GmbH die Wahrung ihrer verkehrsvertraglichen Pflichten.

Auch diese Beteiligung der WestfalenBahn GmbH an der NITAG ist insofern deshalb geboten, um die Interessen der Westfalen Bahn GmbH bei der Tarifbildung und der Einnahmeverteilung zu wahren und Einfluss auf die den Beschlüssen vorgelagerte Meinungsbildung zu nehmen. Die wäre ohne die Erlangung des Gesellschafterstatus nicht im erforderlichen Umfang möglich.

Die Beteiligung der WestfalenBahn GmbH an der NITAG ist mit einem Geschäftsanteil von 4.500 € an dem 54.000 € umfassenden Stammkapital der NITAG bemessen.

Die Zulässigkeit der mittelbaren Beteiligung von moBiel nach den Regelungen der Gemeindeordnung ergibt sich aus dem mittelbaren Nutzen für die Stadt Bielefeld und ihre Bürgerinnen und Bürger, indem durch die Beteiligung die Position der moBiel GmbH als Verkehrsunternehmen gestärkt wird.

Zu 3:

Der Gesellschaftsvertrag der OWL Verkehr GmbH entspricht den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen des §§ 107 ff. GO NRW. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind neben der Erhöhung der Geschäftsanteile und der Stammkapitalerhöhung im Wesentlichen durch kommunalverfassungsrechtliche Bestimmungen bedingt. Durch die Erhöhung der Geschäftsanteile übersteigt der Anteil der kommunalen Gesellschafter 50% an der OWL Verkehr GmbH.

Der Gesellschaftsvertrag ist dieser Vorlage als **Anlage 1** hinzugefügt.

Am 15.07.2013 ist eine Sondersitzung des Aufsichtsrates der moBiel GmbH zur Beteiligung der Westfalen Bahn GmbH an der OWL Verkehr GmbH und der Niedersachsentarif GmbH sowie der Änderung des Gesellschaftsvertrages der OWL Verkehr GmbH vorgesehen.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die zur Beschlussfassung anstehende Erhöhung des Geschäftsanteils innerhalb der Stadtwerke-Gruppe den Haushalt der Stadt Bielefeld nicht tangiert und für die vorgesehenen Gewinnabführungen der Stadtwerke Bielefeld GmbH nicht von Relevanz ist.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
--	--